

**Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) zur Verleihung eines Grades des
Doktors der Rechte (Dr. jur.) – FPromO RW –**

Vom 23. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zur Verleihung eines Grades des Doktors der Rechte (Dr. jur.) – FPromO RW – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Promotionsausschuss“ das Komma und die Worte „dem alle Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU angehören“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Diesem gehören die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs sowie drei weitere Mitglieder an, die die Fachsäulen des Fachbereichs repräsentieren sollen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

d) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs von der Kollegialen Leitung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.“

e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zur Promotion ist ferner zuzulassen, wer über einen Abschluss der in Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz genannten Art verfügt, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 vorliegen, falls

1. eine der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungen mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ und die in der jeweils anderen Nummer

genannte Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden wurde und

2. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zwei Seminarleistungen am Fachbereich Rechtswissenschaft erbracht hat, die von verschiedenen gemäß § 5 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern des Fachbereichs mit mindestens „gut“ bewertet worden sind und
3. alle sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Liegen die in Satz 1 Nr. 2 genannten Seminarleistungen bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Promotion nicht oder nicht vollständig vor, so wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter der Auflage zugelassen, die noch fehlenden Leistungsnachweise bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

dd) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „liegen darf und die“ die Worte „die Sprecherin bzw. der Sprecher“ durch die Worte „der Promotionsausschuss“ ersetzt.

ee) In Satz 6 (neu) werden die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) Abs. 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(4) ¹Wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland mit einem Masterabschluss, einem Staats- oder Abschlussexamen oder einem vergleichbaren Abschluss absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn das Gesamtbild der Qualifikation des Bewerbers den Anforderungen des Abs. 1 gleichwertig ist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Recht“ des Fachbereichs mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen worden ist, oder
2. der Magisterstudiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft (LL.M.) mit der Note „sehr gut“ absolviert wurde.

³Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Wer ein nicht überwiegend rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland mit einem Masterabschluss, einem Staats- oder Abschlussexamen oder einem vergleichbaren Abschluss absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. das Staatsexamen bzw. die Hochschulabschlussprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden ist;
2. das Studium des anderen Faches geeignet ist, das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung, die philosophische Begründung oder die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts zu fördern; und
3. das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählte Promotionsthema mit ihrem bzw. seinem Studienfach im Zusammenhang steht und die Betreuerin bzw. der Betreuer das Vorliegen eines besonderen rechtswissenschaftlichen Interesses an der Bearbeitung bestätigt.“

- c) Abs. 6 bis 10 werden gestrichen; die bisherigen Abs. 11 und 12 werden zu Abs. 6 und 7.
- d) In Absatz 7 (neu) Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „bestimmt die“ das Wort „Vorsitzende“ gestrichen.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Die Kandidatin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
5. In § 25 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO RW vom 28. Februar 2020 beenden, wenn sie dies bis spätestens 31. März 2021 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 RPromO gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO RW vom 28. Februar 2020 beenden, wenn sie dies bis spätestens 31. März 2021 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Dezember 2020.

Erlangen, den 23. Dezember 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Dezember 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Dezember 2020.